

ZH_OBERGERICHT UK100100 vom 24. Oktober 2011

ZH Obergericht, 2011-10-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UK100100

FR: ZH_OBERGERICHT UK100100 du 24 octobre 2011

IT: ZH_OBERGERICHT UK100100 del 24 ottobre 2011

Erwägungen

E. 1

Mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich - Sihl (Rekursgegnerin 1) vom 21. Januar 2009 (Urk. 8/2) wurde die gegen A._____ (Rekurrent) geführte Strafuntersuchung wegen Betruges etc. eingestellt. Die Kosten (exklusiv die Kosten der amtlichen Verteidigung) wurden ihm zur Hälfte und zu je einem Viertel den beiden Anzeigerstatterinnen (Rekursgegnerinnen 2 und 3) auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung wurden dem Rekurrenten auferlegt. Eine Umtriebsentschädigung oder eine Genugtuung wurde ihm nicht zugesprochen. Zudem enthält die Verfügung Anordnungen betreffend verfügte Kontisperren und sichergestellte Gegenstände.

E. 2

Die Rekursgegnerinnen 2 und 3 erhoben Rekurs beim Obergericht gegen die verfügte Einstellung der Strafuntersuchung. Die Rekurse wurden abgewiesen und die entsprechenden Beschlüsse erwuchsen in Rechtskraft (Urk. 8/7). Zudem stellten die Rekursgegnerinnen 2 und 3 wie auch der Rekurrent das Begehren um gerichtliche Beurteilung der in der Verfügung geregelten Kosten- und Entschädigungsfolgen. Die Einzelrichterin in Zivil- und Strafsachen des Bezirkes Zürich vereinigte die drei Verfahren. Mit Verfügung vom 16. Juni 2010 (Urk. 8/23 bzw. 7) bestätigte sie die Kosten- und Entschädigungsregelung gemäss staatsanwaltschaftlicher Verfügung vom 21. Januar 2009. Die Gerichtskosten wurden dem Rekurrenten zur Hälfte und den Rekursgegnerinnen 2 und 3 zu je einem Viertel auferlegt.

E. 2.1

Hinsichtlich des Sachverhalts, der Gegenstand der gegen den Rekurrenten geführten Strafuntersuchung bildete, ist vorab - soweit dies für die Beurteilung des Rekurses wesentlich ist - Folgendes festzuhalten: Die Rekursgegnerin 2 liess im Oktober 2005 Strafanzeige gegen den Rekurrenten wegen Betrugs, Veruntreuung und ungetreuer Geschäftsbesorgung einreichen. Sie machte darin zusammengefasst geltend, der Rekurrent habe im März 2005 eine Überweisung im Betrag von € 4,89 Millionen von ihrem Konto bei einer Bank in D._____ auf ein Konto einer Bank in der Schweiz, über welches er die Verfügungsmacht gehabt habe, veranlasst. Durch sein Vorgehen habe der Rekurrent der Rekursgegnerin 2, welche ihren wirtschaftlich Berechtigten (nebst dem Rekurrenten dessen Mutter, dessen Schwester und dessen Tante) für die Verwaltung des Familienvermögens diene, die Verfügungsmacht über einen wesentlichen Teil ihres Gesellschaftsvermögens entzogen (Urk. 8/3 HD 1). Die Rekursgegnerin 3, Tochtergesellschaft der Rekursgegnerin 2 und den gleichen Zweck wie diese verfolgend (Verwaltung des Familienvermögens), liess im September 2006 Strafanzeige gegen den Rekurrenten wegen ungetreuer Geschäftsbesorgung und Geldwäscherei erstatten. Sie warf

diesem vor, er habe im September 2004 einen Betrag von ca. € 12,82 Millionen und im März 2005 einen Betrag von ca. € 4,981 Millionen von ihrem Konto bei einer Bank in D._____ auf das Konto der Rekursgegnerin 2 überweisen lassen. Von dem Betrag habe er einerseits eine Summe € 11,6 Millionen auf drei Konten, die auf die Rekursgegnerin 2 und zwei weitere Gesellschaften lauteten, bei einer Bank in E._____ (Schweiz)

- 4 - überwiesen; den Grossteil dieser Summe wiederum habe er auf ein anderes Konto bei der e._____ischen Bank, welches auf eine Gesellschaft gelautet habe, an welcher die Rekursgegnerin 3 nicht berechtigt gewesen sei, transferiert. Andererseits habe der Rekurrent fast € 5 Millionen auf ein Konto einer Gesellschaft einer Bank in F._____ (Schweiz) überwiesen, und von diesem Konto Überweisungen auf drei private Konten veranlasst (Urk. 8/3 ND 1/1).

E. 2.2

Ferner ist vorab zu bemerken, dass der Rekurrent über je eine Generalvollmacht seiner Mutter und seiner Tante betreffend Verwaltung von deren Vermögen verfügte; darauf wird noch zurückzukommen sein.

E. 3

Die Rekursgegnerin 1 stellte die Untersuchung deshalb ein, weil ihrer Auffassung nach aus verschiedenen Gründen ein anklagegenügender Sachverhalt nicht zu erstellen sei. In ihrer abschliessenden Zusammenfassung hielt die Rekursgegnerin 1 fest, keiner der Beteiligten könne sich detailliert an die Ereignisse der Jahre zwischen 1994 und 2005 erinnern; deren Aussagen wiesen zudem teilweise grosse Widersprüche auf und es lägen weder Urkunden noch andere Beweismittel für die Behauptungen der Rekursgegnerinnen 2 und 3 vor; überdies könne dem Rekurrenten vor allem angesichts der langen Zeitspanne seines von der Mutter und der Tante stets gebilligten Wirkens nicht nachgewiesen werden, er habe mittels den angeblich unrechtmässigen Transaktionen den Rekursgegnerinnen 2 und 3 vorsätzlich Vermögen entzogen (Urk. 8/2 S. 3-7). Die teilweise Kostenaufgabe begründete die Rekursgegnerin 1 damit, dass die Handlung des Rekurrenten, Vermögen in Millionenhöhe einer Gesellschaft ohne ersichtlichen Grund auf eine andere Gesellschaft übertragen zu lassen, die nicht dieselben wirtschaftlich Berechtigten aufwies wie die erste Gesellschaft, mit Blick auf sein Fachwissen betreffend Anlagestrukturen und seine jahrelange Erfahrung mit Transaktionen von Geldern als geradezu leichtfertig erscheine, weshalb es angemessen sei, ihm die Hälfte der Verfahrenskosten aufzuerlegen (Urk. 8/2 S. 8).

E. 4

Die Vorinstanz prüfte in der mit Rekurs angefochtenen Verfügung, ob dem Rekurrenten ein widerrechtliches Verhalten vorzuwerfen ist (Urk. 7 Erw. III/1.4). Sie geht davon aus, dass das Verbot des Handelns wider Treu und Glauben gemäss Art. 2 Abs. 1 ZGB eine Verhaltensnorm darstelle, deren Verletzung Widerrecht-

- 5 - lichkeit begründe. Zudem ist sie der Auffassung, Widerrechtlichkeit könne auch bei einem Verhalten vorliegen, durch welches der Anschein einer Straftat erweckt werde (Urk. 7 Erw. III/1.4 lit. a). Die Vorinstanz kam zum Schluss, der Rekurrent habe einerseits gegenüber den Rekursgegnerinnen 2 und 3 mangels Erfüllung seiner (vertraglichen) Informations- und Rechenschaftsablagepflichten treuwidrig gehandelt und andererseits durch sein treuwidriges Handeln als Verwalter des Familienvermögens zumindest

vorübergehend den Anschein einer Straftat begünstigt; damit sei die Widerrechtlichkeit des Verhaltens des Rekurrenten im Kontext mit der Vermögensverwaltung, welches Verhalten zu den Strafanzeigen und damit zur Eröffnung der Strafuntersuchung geführt habe, gegeben (Urk. 7 Erw. III/1.5). Die Vorinstanz hat somit die Kostenaufgabe auf zwei selbständig tragende Begründungen gestützt.

E. 5

Der Rekurrent beanstandet zum einen in verschiedener Hinsicht die Sachverhaltsannahmen der Vorinstanz (Urk. 2, insb. Ziff. 2.4-2.6). Zudem macht er geltend, es könne ihm ohnehin kein widerrechtliches Verhalten vorgeworfen werden. Eine rechtliche Grundlage für eine Kostenaufgabe an ihn bestehe nicht, denn nicht jede geringfügige Widerrechtlichkeit genüge dafür; die beiden Begründungen der Vorinstanz seien untauglich, da ein klarer Verstoss gegen Zivilrecht bzw. eine wesentliche Vertragsverletzung nicht vorliege (Urk. 2, insb. Ziff. 2.7).

E. 6

Der soeben genannte Einwand, nicht jedwede Widerrechtlichkeit vermöge eine Kostenaufgabe zu begründen, gibt vorab Anlass zur Prüfung der Frage, ob die Vorinstanz in Erw. III/1.4 lit. a von den zutreffenden rechtlichen Voraussetzungen ausgegangen ist. Die auf einen Passus in einer (älteren) Dissertation gestützte Auffassung, eine die Kostenaufgabe begründende Widerrechtlichkeit könne auch bei einem Verhalten vorliegen, durch welches der Anschein einer Straftat erweckt werde, ist - jedenfalls in dieser absoluten Form - unzutreffend. Wie die Vorinstanz zuvor richtig ausgeführt hat, ist von Widerrechtlichkeit im zu untersuchenden Sinne dann auszugehen, wenn ein Verhalten in klarer Weise gegen eine ungeschriebene oder ungeschriebene Norm der gesamten schweizerischen Rechtsordnung verstösst (Urk. 7 Erw. III/1.4). Es bedarf somit eines klaren Verstosses gegen eine Norm

- 6 - (BGE 119 I a 334 Erw. 1.b; Pra 2003 Nr. 135 Erw. 2.3.4; Urteil des Bundesgerichts vom 12.8.2008 Erw. 2.1 [Proz.-Nr. 6B_783/2007]; ZR 99 Nr. 8 Erw. II/2.b-c; ZR 99 Nr. 64 Erw. II/3.c); allein das Erwecken des Anscheins einer Straftat genügt für die Kostenaufgabe nicht (vgl. auch ZR 95 Nr. 76 sowie unten Erw. II/8). Hinsichtlich der vorinstanzlichen Rechtsauffassung, ein Verstoss gegen Art. 2 Abs. 1 ZGB könne eine die Kostenaufgabe begründende Normverletzung darstellen, ist zu bemerken, dass die hiesige Kammer in Erw. II/5.5 lit. b eines Beschlusses vom 17. Mai 2011 (Proz.-Nr. UK110017) unter Hinweis auf Lehre und Praxis dargelegt hat, dass es äusserst umstritten ist, ob eine Verletzung des Grundsatzes von Treu und Glauben eine für die Kostenaufgabe geforderte Widerrechtlichkeit zu begründen vermöge. Die Kammer hielt abschliessend fest, generell könne wohl nur eine besonders schwerwiegende Verletzung dieses Grundsatzes eine Kostenaufgabe rechtfertigen. Im damaligen Fall verneinte die Kammer eine derartige Verletzung und erwog entsprechend, die Kostenaufgabe lasse sich nicht auf Art. 2 ZGB stützen. Im Lichte dieser Grundsätze sind nachstehend die beiden vorgenannten Begründungen für die Kostenaufgabe auf ihre Berechtigung zu prüfen. 7.1 Die Vorinstanz geht davon aus, dass das Grundverhältnis zwischen Rekurrent und seiner Mutter und seiner Tante je als Vermögensverwaltungsvertrag zu qualifizieren sei, weshalb Auftragsrecht gemäss den Art. 394 ff. OR sowie die Richtlinien der Schweizerischen Bankiervereinigung anwendbar seien. Seine Mutter erteilte dem Rekurrenten am 20. Juli 1992 eine umfassende Vollmacht ("...") zur Verwaltung ihres Vermögens (Urk. 8/3 HD

15/15). Seine Tante hatte ihm zu einem nicht näher bestimmbareren Zeitpunkt in den 90-Jahren die umfassende Verwaltung ihres Vermögens überlassen; am 26. Mai 2005 hielt sie die umfassende Verfügungsmacht des Rekurrenten über ihr Vermögen schriftlich fest (Urk. 8/3 HD 15/16). Es ist damit davon auszugehen, dass die beiden Frauen dem Rekurrenten Jahre vor den in Frage stehenden Transaktionen je eine Generalvollmacht betreffend der Verwaltung ihres Vermögens erteilt haben. Daher ist mit der Vorinstanz von Vermögensverwaltungsaufträgen und damit von der Anwendbarkeit von Auftragsrecht auszugehen. Hingegen legt die Vorinstanz nicht dar und ist - wie der

- 7 - Rekurrent zutreffend vorbringt (Urk. 2 S. 17 oben) - nicht ersichtlich, inwiefern im vorliegenden Fall die Richtlinien der Schweizerischen Bankiervereinigung (offenbar gemeint diejenigen betreffend Vermögensverwaltungsaufträge) anwendbar sein sollten. Diese Richtlinien betreffen ausschliesslich das Verhältnis zwischen Banken und ihren Kunden, sind somit auf das Verhältnis zwischen dem Rekurrenten einerseits und seiner Mutter und Tante andererseits nicht anwendbar; zudem sind die Richtlinien ohnehin (blosse) Standesregeln, welche gemäss ihrer Präambel keine direkten Auswirkungen auf das zugrunde liegende zivilrechtliche Verhältnis zwischen den Banken und ihren Kunden haben, da sich dieses Verhältnis nach den obligationenrechtlichen Vorschriften sowie nach den jeweiligen vertraglichen Bestimmungen zwischen Bank und Kunde richtet. 7.2 Hinsichtlich ihrer Argumentation für die Kostenaufgabe, der Rekurrent habe mangels Erfüllung seiner (vertraglichen) Informations- und Rechenschaftspflichten treuwidrig gehandelt, führt die Vorinstanz im Wesentlichen Folgendes aus: Gemäss Auftragsrecht obliege dem Vermögensverwalter eine Treue- und Sorgfaltspflicht sowie treffe ihn die Pflicht zur Information und Rechenschaftsabgabe. Er habe insbesondere die vereinbarte Anlagestrategie einzuhalten und Interessenkonflikte zu vermeiden. Zudem müsse er sich mit den Vollmächts- bzw. Auftraggebern absprechen. Bei Geschäften von besonderer Tragweite müsse er eine ausdrückliche Spezialvollmacht einholen. Zu beachten sei, dass sich der Umfang der Vollmacht nach dem Vertrauensprinzip bestimme, weshalb ein weisungs- und abredewidriges Handeln oder Verhalten, das erkennbar den Interessen des Vertretenen zuwiderlaufe, nicht von der Vollmacht gedeckt sei. Daraus folge, dass Selbstkontrahieren, Doppelvertretung und Eigengeschäfte in der Regel von der Vollmacht nicht gedeckt seien. Eine Konsultierung der Vollmachtgeberinnen habe sich umso mehr aufgedrängt, als im tatrelevanten Zeitraum unbestrittenemassen innerfamiliäre Unstimmigkeiten geherrscht hätten. Aufgrund dieser Umstände hätte der Rekurrent überprüfen müssen, ob seine Handlungen von den entsprechenden Vollmachten bzw. dem Vermögensverwaltungsauftrag gedeckt gewesen seien; insbesondere habe er sich nicht auf den Umstand stützen dürfen, dass in der Vergangenheit ähnliche Transaktionen geduldet worden seien. Indem sich der Rekurrent in keiner Weise um die Vermeidung von

- 8 - Interessenkonflikten bemüht habe, habe er - ungeachtet der Höhe seiner wirtschaftlichen Berechtigung an den Anzeigerstatterinnen und der rechtlichen Qualifizierung des Darlehens seiner Mutter - seine auftragsrechtliche Treuepflicht gegenüber den Vollmachtgeberinnen verletzt (Urk. 7 Erw. III/1.4 lit. h). 7.3 Hinsichtlich der letztgenannten Erwägung ist zu bemerken, dass der Rekurrent geltend macht, an allen von ihm transferierten Geldern sei ausschliesslich er allein wirtschaftlich berechtigt gewesen, weshalb keine Treuepflicht gegenüber den beiden Vollmachtgeberinnen bestanden habe und sich die Kostenaufgabe nicht rechtfertigen lasse (vgl. insb. Urk. 2 Ziff. 2.4). Die Rekursgegnerin 1 ging in ihrer

Verfügung vom 21. Januar 2009 indessen davon aus, dass bezüglich jenem Teil der Gelder, der nicht aus einem zinslosen, vereinbarungsgemäss nicht rück- erstattungspflichtigen Darlehen (bzw. einer Schenkung) seiner Mutter stammte, sondern von dieser und der Tante in die beiden Rekursgegnerinnen 2 und 3 ein- geschossen worden seien, diese beiden Personen wirtschaftlich berechtigt ge- blieben seien (Urk. 8/2 S. 5-7). Die Vorinstanz hat sich zwar mit dieser Thematik befasst (Urk. 7 Erw. III/1.4 lit. c-g), jedoch nicht abschliessend festgehalten, in welchem Umfang (d.h. ganz oder teilweise) der Rekurrent an den transferierten Geldern wirtschaftlich berechtigt gewesen sei. Vielmehr hat sie diese Frage offen gelassen ("ungeachtet der Höhe der wirtschaftlichen Berechtigung des Rekurren- ten an den Rekursgegnerinnen 2 und 3 und der rechtlichen Qualifizierung des Darlehens seiner Mutter"). Sollte der genannte Einwand des Rekurrenten zutref- fen, er habe nur Gelder transferiert, an welchen ausschliesslich er wirtschaftlich berechtigt gewesen sei, würde sich in der Tat die Frage stellen, ob ihm insofern überhaupt eine Verletzung der auftragsrechtlichen Treuepflicht gegenüber den Vollmachtgeberinnen vorgeworfen werden könnte. Da sich aus den nachfolgen- den Erwägungen indessen ergibt, dass sich die Kostenaufgabe ohnehin nicht auf- rechterhalten lässt, muss der Thematik nicht weiter nachgegangen werden.

7.4 a) Die Vorinstanz äussert sich zwar allgemein zu den Pflichten des Beauftrag- ten gemäss Auftragsrecht und leitet aus ihrer Auffassung, dass sich der Umfang einer Vollmacht nach dem Vertrauensprinzip bestimme, weitere Pflichten des Be- auftragten ab. Sie nimmt jedoch keinerlei Bezug auf den konkreten Inhalt der bei-

- 9 - den Auftragsverhältnisse und den Umfang der dem Rekurrenten mittels General- vollmachten eingeräumten Ermächtigungen. Der Inhalt eines Vertrages bestimmt sich in erster Linie nach dem übereinstim- menden wirklichen Parteiwillen (Art. 18 Abs. 1 OR). Nur wenn nicht von einer tat- sächlichen Willensübereinstimmung auszugehen ist, sind zur Ermittlung des mutmasslichen Parteiwillens die Erklärungen der Parteien aufgrund des Vertrau- ensprinzips auszulegen (anstatt vieler: BGE 121 III 123 Erw. 4 lit. b.aa, 126 III 120 Erw. 2.a, 130 III 557 Erw. 3.1 und 133 III 71 Erw. 3.2). Der Umfang einer Voll- macht beurteilt sich primär nach dem Inhalt der Bevollmächtigung (Art. 33 Abs. 2 OR) und - soweit es sich beim ermächtigenden Rechtsgeschäft um einen Auftrag handelt - nach der Natur des zu besorgenden Geschäftes dann, wenn der Um- fang des Auftrags nicht ausdrücklich bezeichnet worden ist (Art. 396 Abs. 1 OR; Urteil des Bundesgerichts vom 23. Mai 2001 Erw. 4.a [Proz.-Nr. 5C.40/2001]; ZR 77 Nr. 19 Erw. 7); der Wille des Vollmachtgebers ist somit in erster Linie massge- bend, wobei dieser den Umfang - bei Aufträgen unter Vorbehalt von Art. 396 Abs. 3 OR - der Bevollmächtigung frei bestimmen kann. Da die Vollmacht an keine Form gebunden ist, kann sie auch durch stillschweigendes bzw. konkludentes Verhalten erteilt (und damit unter anderem auch erweitert) werden (BGE 99 II 162 Erw. 2.b, 101 Ia 43 Erw. 3 und 112 II 332 Erw. 1.a a.E.; ZR 77 Nr. 19 Erw. 2). Be- züglich beiden Themen ist somit primär relevant, was die entsprechenden Ver- tragsparteien tatsächlich vereinbart und welche Rechte die Auftraggeberinnen dem Rekurrenten mittels Generalvollmachten eingeräumt haben. Hinsichtlich der vorinstanzlichen Erwägungen zur Doppelvertretung und des Selbstkontrahierens ist zu bemerken, dass solche Handlungen jedenfalls dann zu- lässig sind, wenn der Beauftragte dazu ermächtigt war oder seine Handlungen nachträglich genehmigt wurden (BGE 127 III 333 Erw. 2.a und 126 III 363 Erw. 3.a sowie ZR 93 Nr. 30 Erw. I/13).

b) In der Einstellungsverfügung hat die Rekursgegnerin 1 unter Hinweis auf die Akten, insbesondere die Aussagen der beiden Vollmachtgeberinnen (Urk. 8/3 HD

E. 9

und 11), unter anderem Folgendes ausgeführt: Beide Frauen hätten bereits in den 90-Jahren dem Rekurrenten eine umfassende Verfügungsmacht über ihr

- 10 - Vermögen erteilt. Der Rekurrent habe sich zumindest in den letzten 15 Jahren vor Einleitung des vorliegenden Strafverfahrens umfassend und zur vollsten Zufriedenheit um ihre Vermögen und ihre finanziellen Belange gekümmert. Von keiner der beiden Frauen sei geltend gemacht worden, man habe in diesen 15 Jahren je in eine vom Rekurrenten gewählte Vermögensanlagestruktur nicht eingewilligt. Die Rekursgegnerinnen 2 und 3 hätten nicht umgehend interveniert, nachdem die beiden Beträge von ca. € 4,891 Millionen und ca. € 12,82 Millionen von ihren Konten abgebucht worden seien, sondern sie hätten dies erst im Zeitpunkt der Zerrüttung der Familie im Mai 2005 getan. Da hinter den Rekursgegnerinnen 2 und 3 die Familie des Rekurrenten stehe, sei davon auszugehen, dass sowohl die Mutter wie auch die Tante des Rekurrenten anfänglich mit den Transaktionen einverstanden gewesen seien; etwas anderes sei von den beiden Frauen auch nicht geltend gemacht worden. Erst nach dem Eintreten der familiären Zerrüttung habe sich die Mutter plötzlich für das Wirken des Rekurrenten interessiert, während seine Tante ihm weiterhin ihr vollstes Vertrauen geschenkt habe. Die Ereignisse in den Jahren vor der Eröffnung des Strafverfahrens sowie das von allen Beteiligten einvernehmlich gewählte Vorgehen betreffend der Verwaltung des Familienvermögens zeigten, dass sich der Rekurrent stets korrekt um alle finanziellen Belange gekümmert und es verstanden habe, das vorhandene Vermögen zu vermehren; erst die familiäre Zerrüttung habe das aufgebaute Konstrukt der Vermögensverwaltung zum Erliegen gebracht. Da in der Strafuntersuchung für die Zeit vor Mai 2005 keine Anzeichen hätten festgestellt werden können, dass die hinter den Rekursgegnerinnen 2 und 3 stehenden Personen mit dem Vorgehen des Rekurrenten jemals nicht einverstanden gewesen seien, habe er auch bei den beiden in Frage stehenden Transaktionen darauf vertrauen dürfen, es verhalte sich gleich wie bei früheren Geschäften und er demgemäss bei der Anlage des Familienvermögens völlig freie Hand habe (Urk. 8/2 S. 3-7 passim). c) Auch wenn die Akten, insbesondere die Aussagen der Mutter des Rekurrenten, in einigen Punkten nicht eindeutig sind, erscheinen die genannten Ausführungen der Rekursgegnerin 1 im Wesentlichen zutreffend. Fest steht aufgrund der entsprechenden Aussagen der beiden Vollmachtgeberinnen, dass sie dem Rekurrenten vor ca. 15 Jahren freie Hand - quasi eine carte blanche - betreffend der Ver-

- 11 - waltung ihres Vermögens erteilt haben (vgl. etwa Urk. 8/3 HD 11 S. 15 Mitte), sie mit den entsprechenden Handlungen - zumal sich dadurch das Vermögen offenbar ganz erheblich vermehrt hatte (vgl. etwa Urk. 8/3 HD 10 S. 9) und der Rekurrent sie lange Zeit finanziell massgeblich unterstützte (Urk. 8/3 HD 9 S. 6 unten und HD 11 S. 10) - über Jahre hinweg immer sehr zufrieden waren und nie dagegen opponiert haben, sowie sie vom Rekurrenten nie verlangten, über von ihm geplante Vermögensverwaltungshandlungen vorgängig informiert zu werden. Aufgrund der Akten, insbesondere der Aussagen der Vollmachtgeberinnen, ist zudem auch davon auszugehen, dass beide gegen die in Frage stehenden Transaktionen zuerst nicht opponiert haben, die Tante damit jedenfalls nachträglich ausdrücklich einverstanden war (Urk. 8/3 HD 9 S. 4 unten) und die Mutter des Rekurrenten dagegen erst nach der später eingetretenen familiären Zerrüttung Einwände vorbrachte; ob die Mutter des Rekurrenten gar - wie der involvierte Bankangestellte als Zeuge zu Protokoll gab (Urk. 8/3 HD 10, insb. S. 4-6) - bei der Besprechung der geplanten Transaktion von März 2005 nicht nur dabei, sondern mit der Transaktion auch

einverstanden war, kann damit offen bleiben. Der Beginn der Zerrüttung (eines Teils) der Familie ist gemäss den Akten - wie die Rekursgegnerin 1 zu Recht ausführte (Urk. 8/2 S. 5-7 passim) und auch der Rekurrent vorbringt (Urk. 2 S. 13 unten) - auf Mai 2005 zu datieren (vgl. auch Urk. 8/3 HD 9 S. 6 Mitte und S. 10 Mitte). Damit entfällt das für die Vorinstanz für die Begründung der auftragsrechtlichen Pflichten mitentscheidende Argument, dass ihrer Auffassung nach der Rekurrent die beiden Vollmachtgeberinnen um so mehr hätte vor den in Frage stehenden Transaktionen konsultieren müssen, weil im relevanten Zeitraum (bis und mit März 2005) unbestrittenermassen innerfamiliäre Unstimmigkeiten geherrscht hätten. Hierzu sei auch erwähnt, dass die Vorinstanz auch den Rekursgegnerinnen 2 und 3 einen Teil der Kosten auferlegte. Dabei führte sie aus, diese beiden Parteien hätten aufgrund der Aussagen der Mutter des Rekurrenten, die auf blossen Mutmassungen basiert hätten und Folge familiärer Unstimmigkeiten gewesen seien, ein Strafverfahren veranlasst, was als leichtfertig zu qualifizieren sei (Urk. 7 Erw. III/2.6); zur Anzeige hätte es nicht kommen müssen, wenn sich die Rekursgegnerinnen 2 und 3 vor der Anzeigeerstattung

- 12 - insbesondere darum bemüht hätten, die rechtlichen und sachlichen Umstände der Geldflüsse zu überblicken (Urk. 7 Erw. III/4.3). Im Lichte dieser Umstände erscheint es zumindest sehr fraglich, ob dem Rekurrenten überhaupt eine Verletzung auftragsrechtlicher Pflichten vorgeworfen werden kann. Jedenfalls ist in keiner Hinsicht von einem klaren Verstoss gegen Normen des Auftragsrechts auszugehen. Zu bemerken ist zudem, dass die Vorinstanz auch in diesem Kontext von einem treuwidrigen Verhalten des Rekurrenten spricht, sie damit aber offensichtlich nicht eine Verletzung von Art. 2 ZGB, sondern einen Verstoss gegen die auftragsrechtliche Treuepflicht meint; doch selbst wenn vom Gegenteil ausgegangen würde, läge nach dem Gesagten jedenfalls auch keine besonders schwerwiegende Verletzung von Art. 2 ZGB vor. Damit ist die erstgenannte Begründung der Vorinstanz zur Verpflichtung des Rekurrenten zur (teilweisen) Übernahme der Kosten nicht tauglich. 8. In ihrer zweiten Begründung führt die Vorinstanz zusammengefasst Folgendes aus: Das Tätigen von Finanztransaktionen im Zusammenhang mit der Errichtung einer unüberblickbaren Vermögensstruktur mit zahlreichen Gesellschaften, ineinander verschachtelten Eigentumsverhältnissen, im Gesamtkontext der Verwaltung von Familienvermögen und verbunden mit dem Zu- und Abfluss von Geldern in Millionenhöhe erscheine geeignet, bei Dritten den Eindruck einer treuwidrigen Handlung zu erwecken. Dies umso mehr, als dass offenbar die Beteiligten oder wirtschaftlich Berechtigten die Strukturen weder gänzlich zu überblicken noch sich gegenseitig zu vertrauen schienen; zudem sei auch von Steueroptimierungszwecken die Rede gewesen. Deshalb habe der Rekurrent als Verwalter des Familienvermögens zumindest vorübergehend dem Anschein einer Straftat begünstigt (Urk. 7 Erw. III/1.4 lit. h und III/1.5). Es wurde bereits dargelegt, dass das Erwecken des Anscheins einer Straftat zur Begründung einer Kostenaufgabe nicht genügt. Die Vorinstanz ist offenbar der Auffassung, die von ihr beschriebenen Umstände würden eine Verletzung von Art. 2 ZGB bedeuten. Vorab ist zu bemerken, dass die Vorinstanz mit dem Passus, die wirtschaftlich Berechtigten hätten sie nicht mehr gegenseitig vertraut (womit sie sich offenbar auf die vorgenannten familiären Unstimmigkeiten bezog), un-

- 13 - tauglich ist, worauf der Rekurrent zu Recht hinweist (Urk. 2 S. 14 unten); es wurde dargelegt, dass die beiden Vollmachtgeberinnen vor den im Mai 2005 entstandenen familiären Unstimmigkeiten mit den Handlungen des Rekurrenten stets äusserst zufrieden

waren, weshalb die Unstimmigkeiten bezüglich der zuvor getätigten Handlungen des Rekurrenten keine Bedeutung haben. Abgesehen davon ist zu bemerken, dass die Vorinstanz nicht davon ausgeht und solches sich auch nicht aus den Akten ergibt, dass die errichtete Vermögensstruktur illegal gewesen wäre. Das Kassationsgericht hat in einem ähnlichen Fall in Erw. IV/A/3.1.3 des Beschlusses vom 27. September 2001 (Proz.-Nr. 99/124 und 99/127; Leitsatz publ. in RB 2001 Nr. 5) festgehalten, dass eine Kostenauflage mit der blossen Begründung, es habe ein berechtigter Anfangsverdacht bestanden, da der Angeklagte für gewisse Vermögenstransaktionen ungewöhnliche rechtliche Konstruktionen bzw. ein ungewöhnliches Vorgehen gewählt habe, den Anforderungen für eine Kostenauflage von vornherein nicht genüge.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.